

Richtlinien

der Stadt Gladbeck über die Verleihung der Sportplakette und der Sportehrenzeichen

§ 1

1. Die Stadt Gladbeck verleiht für hervorragende sportliche Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Sports die

„Sportplakette der Stadt Gladbeck“.

2. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 2

1. Die Sportplakette der Stadt Gladbeck wird in Bronze, in Silber (versilbert) und in Gold (vergoldet) verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Gladbeck und die Inschrift

„Ehrengabe der Stadt Gladbeck“.

2. Wird die Sportplakette der Stadt Gladbeck für hervorragende sportliche Leistungen verliehen, so trägt die Plakette auf der Rückseite die Inschrift

„Für hervorragende sportliche Leistungen“.

3. Wird die Sportplakette der Stadt Gladbeck für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports verliehen, so trägt die Plakette auf der Rückseite die Inschrift

„Für besondere Verdienste um den Sport“.

§ 3

1. Für folgende hervorragende sportliche Leistungen wird die Sportplakette verliehen:

- | | |
|-------------------|---|
| 1.1. in Gold für | 1.1.1 die Plätze eins bis drei bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben; |
| | 1.1.2 Welt-Höchstleistungen in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben; |
| | 1.1.3 die 25. Berufung in die Nationalmannschaft für offizielle Länderkämpfe; |
| | 1.1.4 Leistungen, die mit dem Silberlorbeer des Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden. |
| 1.2 in Silber für | 1.2.1 die Plätze vier bis sechs bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben; |
| | 1.2.2 die Plätze eins bis drei bei Europameisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben; |
| | 1.2.3 europäische Höchstleistungen in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben; |
| | 1.2.4 die Erringung einer Deutschen Meisterschaft in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben; |
| | 1.2.5 die 20. Berufung in die Nationalmannschaft für offizielle Länderkämpfe; |
| | 1.2.6 Leistungen, die mit der Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen ausgezeichnet wurden. |

- 1.3. in Bronze
- 1.3.1 die Teilnahme bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben
 - 1.3.2 die Plätze vier bis sechs bei Europameisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;
 - 1.3.3 deutsche Höchstleistungen in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;
 - 1.3.4 die Plätze zwei und drei bei deutschen Meisterschaften in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben;
 - 1.3.5 die 10. Berufung in die Nationalmannschaft für offizielle Länderkämpfe.

- 2. Die Verleihung kann in jeder Klasse nur einmal erfolgen.
- 3. Bei Mannschaften erfolgt die Verleihung an alle eingesetzten Sportler.

§ 4

Die Sportplakette für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports wird verliehen für hervorragende und erfolgreiche Tätigkeit in den Sportorganisationen und Vereinen der Stadt Gladbeck und in überörtlichen Sportorganisationen.

§ 5

- 1. Die Stadt Gladbeck verleiht für besondere sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports ein

„Sportehrenzeichen“

2. Das Sportehrenzeichen ist eine Anstecknadel. Sie enthält das Stadtwappen mit der Inschrift „Gladbeck“ und ist umrahmt von einem Eichenkranz in Bronze, Silber oder Gold.

3. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 6

1. Für besondere sportliche Leistungen wird das Sportehrenzeichen verliehen:

- | | |
|-------------------|---|
| 1.1 in Gold für | 1.1.1 die Plätze eines bis drei bei Deutschen Seniorenmeisterschaften; |
| | 1.1.2 die Erringung einer Westdeutschen oder Landesmeisterschaft; |
| | 1.1.3 Aufstieg einer Mannschaft in die höchste deutsche Klasse des Fachverbandes; |
| 1.2 in Silber für | 1.2.1 die Plätze vier bis sechs bei Deutschen oder Internationalen Meisterschaften; |
| | 1.2.2 die Plätze zwei und drei bei einer Westdeutschen oder Landesmeisterschaft; |
| | 1.2.3 den ersten Platz bei einer Westfalenmeisterschaft; |
| | 1.2.4 den Aufstieg von Mannschaften in die zweithöchste deutsche Spielklasse; |
| 1.3 in Bronze für | 1.3.1 die Plätze vier bis sechs bei Westdeutschen oder Landesmeisterschaften; |
| | 1.3.2 die Plätze zwei und drei bei Westfalenmeisterschaften |

- 1.3.3 den Aufstieg von Mannschaften in die höchste westfälische Spielklasse, sofern dieser Aufstieg nicht unter 1.1 und 1.2. bewertet ist;

Bei Erringung mehrerer Plazierungen auf einer Meisterschaft wird die beste Platzierung gewertet.

2. Werden die in Absatz 1 genannten Leistungen wiederholt, wird das Sportehrenzeichen erneut verliehen. Bei einer dritten Wiederholung wird das Sportehrenzeichen der nächsthöheren Klasse verliehen. Das Sportehrenzeichen in Gold kann höchstens dreimal verliehen werden.

Bei Mannschaften erfolgt die Verleihung an alle eingesetzten Spieler.

4. Auf dem Gebiete des Sports ehrenamtlich tätige Personen erhalten das Sportehrenzeichen:

- | | |
|--|--|
| 4.1 in Gold | für mehr als 25jährige ehrenamtliche Tätigkeit |
| 4.2 in Silber | für 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit |
| 4.3 in Bronze | für 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit |
| 4.4 in Gold,
in Silber
oder Bronze | für besondere Verdienste nach besonderer Entscheidung im Einzelfall. |

§ 7

Die in diesen Richtlinien genannten Auszeichnungen können nur an Sportlerinnen und Sportler und auf dem Gebiete des Sports tätige Personen verliehen werden, die

1. einem dem Stadtsportverband angeschlossenen Verein angehören oder

2. wenn sie nicht einem dem Stadtsportverband angeschlossenen Verein angehören, in Gladbeck ihren ständigen Wohnsitz haben und für ihre Sportart in Gladbeck kein Verein oder keine Abteilung innerhalb eines Vereins besteht.

§ 8

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9

Vorschlagsrecht für die Verleihung der Sportplakette und des Sportabzeichens ist der Stadtsportverband. Die Vorschläge des Stadtsportverbandes sind zu begründen.

§ 10

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette der Stadt Gladbeck für hervorragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste vom 27.6.1961 außer Kraft.